



Nr. 81/2023
Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 10.11.2023

**Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises
Dithmarschen für die Entsorgung von Abfällen aus privaten
Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis)**

Nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Dithmarschen in seiner Sitzung am 28.09.2023 werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Dithmarschen für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen mit Wirkung vom 01. Januar 2024 wie folgt geändert:

I. § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„gebrauchte Verpackungen aus Kunststoffen oder Metallen (Leichtverpackungen - LVP) im Sinne des Verpackungsgesetzes sowie sonstige Wertstoffe aus Haushaltungen (stoffgleiche Nichtverpackungen, Gegenstände aus Kunststoffen oder Metallen),“

II. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtungen zur getrennten Überlassung von Abfällen nach Abs. 1 Nr. 3 erfolgt auf der Grundlage des Verpackungsgesetzes.

Danach sind besondere Rücknahmesysteme für

- a) Hohlglas in Form von dezentral aufgestellten Depotcontainern für Weiß-, Braun- und Grünglas sowie
- b) ergänzende Abgabemöglichkeiten auf den Recyclinghöfen

zur Getrenntsammlung eingerichtet.“

III. In § 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Für die Einsammlung von gebrauchten Verpackungen aus Kunststoffen oder Metallen (Leichtverpackungen - LVP) sowie sonstigen Wertstoffen aus Haushaltungen (stoffgleiche Nichtverpackungen, Gegenstände aus

Kunststoffen oder Metallen) werden durch das von den in Schleswig-Holstein zugelassenen Betreibern dualer Systeme nach § 18 Abs. 1 Verpackungsgesetz (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) in der zurzeit gültigen Fassung beauftragte Entsorgungsunternehmen entsprechende Sammelbehälter (Wertstofftonne) zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung, Befüllung und Bereitstellung der Wertstofftonne finden die Regelungen für die Biotonnen nach § 3 Abs. 3 und 4 sowie für die Durchführung der Abfallentsorgung nach § 10 sinngemäß Anwendung. Für bestimmte Grundstücke, die aufgrund ihrer besonderen Lage oder gewichtsbeschränkter oder durch die Bebauungsstruktur beschränkter Straßen nicht mit herkömmlichen Sammelfahrzeugen angefahren werden können, erfolgt die Wertstofffassung nach Abs. 1 über ein Sacksystem. Die Säcke werden den Nutzern in ausreichender Stückzahl analog zu festen Abfallbehältern zur Verfügung gestellt. Der Kreis oder die AWD legen die Gebiete und/oder Grundstücke mit Einschränkungen in der Sammellogistik und Nutzung des Sacksystems fest. In besonderen Einzelfällen können sonstige Wertstoffe und/oder LVP lose oder in neutralen transparenten Säcken gesammelt und in haushaltsüblicher Art und Menge im Rahmen des Bringsystems auf den nach Abs. 2 lit. b) eingerichteten Recyclinghöfen abgegeben werden.“

IV. In § 2 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.

Heide, 07.11.2023

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Wasser, Boden und Abfall

Stefan Mohrdieck